

Beschleunigtes Verfahren - Einvernehmliches Verfahren

Sowohl der fundierte Praxisbericht von Richter Florian Schubert in der April-Ausgabe, als auch die Antwort des Kollegen Dr. Eichinger in der Mai-Ausgabe 2012 –unter der Rubrik Nachlese- reizt, sich in einer weiteren Replik mit dem Thema zu beschäftigen. Dies insbesondere unter Berücksichtigung des dem beschleunigten Verfahren zugrunde liegenden Anliegen des Gesetzgebers.

Das Vorrang- und Beschleunigungsgebot ergibt sich aus § 155 FamFG. Die Vorschrift übernimmt dabei fast wortgleich den ursprünglichen § 50 e I-III FGG, der erst am 12.07.2008 in Kraft getreten war. Insbesondere die Verpflichtung zum frühen ersten Termin binnen Monatsfrist ist von vielen Praktikern kritisch besprochen worden. So gab etwa Jäger in FPR 2006, 410, 415, zu bedenken, dass zumindest „bei überlasteten Großstadt-Gerichten und ebenso überlasteten Großstadt-Jugendämtern“ die Gefahr besteht, dass dieser erste Termin nicht sachgerecht vorbereitet werden kann und zu einem hastigen, nicht abgewogenen Kompromiss führt.

Die Autorin nimmt dabei mit Interesse, aber ohne Wertung, zur Kenntnis, dass sich in der Literatur keine kritischen Stimmen finden, die fürchten, dass die überlasteten Großstadt-Anwälte in der Lage sind, diesen Termin sachgerecht vorzubereiten.

Dass sich diese Befürchtungen nicht bestätigt haben, dürfte nunmehr, rund vier Jahre nach Etablierung des Münchner Modelles, in der Praxis bewiesen sein. Der dezidierte und immer wieder angepasste Leitfaden zum Münchner Modell gibt eine klare Handlungsanweisung für alle Verfahrensbeteiligten und alle Verfahrensstadien, auch nach Scheitern des ersten Termines.

Gerade in der anwaltlichen Praxis ist die Tatsache, dass binnen Monatsfrist dem Antrag stellenden, aber auch dem den Antrag erwidern den Elternteil, eine mündliche Verhandlung in Aussicht gestellt werden kann, ein wesentlicher Faktor, zur Beruhigung und damit Klärung des Konfliktes. Der Reformgesetzgeber hat absolut richtig gehandelt, wenn er das Vorrang- und Beschleunigungs-Gebot dem § 61 a ArbGG nachgebildet hat. Die durchschnittliche Verfahrensdauer nach altem Recht, war für alle Beteiligten, - betroffene Kinder, Eltern, aber auch die beteiligten Professionen-, wesentlich zu lang. Mit der fernen Terminierung wurde der Konflikt verschärft und verhärtet. Es ist daher im Ergebnis, aufgrund der positiven Auswirkungen, auch zu akzeptieren, dass der Reformgesetzgeber diese Prioritätenbildung zugunsten der benannten Kindschaftssachen bewusst im Gesetz niedergelegt hat.

Auf der anderen Seite ist das Beschleunigungsgebot naturgemäß nicht schematisch anzuwenden. Sinn und Zweck ist stets das Kindeswohl. Es prägt und begrenzt zugleich das Beschleunigungsgebot, wie in der amtlichen Begründung des Reformentwurfes niedergelegt. Wird dies nun auf etwaige Verlegungsanträge angewandt, ist sicherlich zu unterscheiden zwischen Umgangsanträgen, die eine Ausdehnung eines regelmäßig bereits stattfindenden Umganges begehren und solchen Anträgen, die

aus einem Abbruch des Umgangs resultieren. Wird hier die Situation des Kindes am Maßstab der Beurteilung gemacht, ergibt sich eine klare Richtschnur, ob und inwieweit verlegt werden kann.

In diesem Zusammenhang ist auch die nachfolgende Vorschrift des § 156 FamFG „Hinwirken auf Einvernehmen“ wesentlich.

Der Gesetzgeber hat hier, unter Erweiterung der gerichtlichen Hinweispflichten, im Vergleich zum bisherigen § 52 FGG, vom Familiengericht grundsätzlich eine einvernehmliche Streitbeilegung gefordert. Das Gericht soll -in jeder Lage des Verfahrens- auf ein Einvernehmen der Beteiligten hinwirken, sofern dies dem Kindeswohl nicht widerspricht.

Auch hier wird inhaltlich der Wille des Gesetzgebers sichtbar: Die Idee der Streitbeilegung unter Vermittlung aller Verfahrensbeteiligter und auch unter Einbezug von außergerichtlich tätigen Beratungsstellen. Ziel des Gesetzgebers ist und war es, ein Streitiges gerichtliches Verfahren mit Anhörungen, Sachverständigengutachten und Ermittlungen des Jugendamtes zu vermeiden.

Das Zusammenwirken, zur Erzielung eines Einvernehmens, verlangt allerdings von allen Verfahrensbeteiligten, seien sie juristischer Profession oder Mitarbeiter des Jugendamtes oder einer Beratungsstelle, ein Zusammenwirken, in der Erarbeitung der einvernehmlichen Lösung im Termin.

Diese Zusammenarbeit ist sicherlich im Kontext eines gerichtlichen Verfahrens nach wie vor ungewohnt und stellt eine Gradwanderung dar, zwischen Einvernehmen und Interessenwahrung. Einerseits wird gemeinsam am Einvernehmen gearbeitet, in dem bereits die Antragschriftsätze keine diffamierenden Äußerungen gegen den anderen Elternteil enthalten sollen, sodann in der mündlichen Verhandlung auch auf eine konstruktive Gesprächsführung geachtet wird. Auf der anderen Seite hat der Gesetzgeber dem im Verfahren zuständigen Gericht sehr klare Handlungsanweisung im Hinblick auf die Beschleunigung gegeben. Beim Lesen beider Artikel in den vorangegangenen beiden Ausgaben, entsteht der Eindruck, dass genau an diesem Punkte eine gewisse Reibung besteht.

Im Ergebnis kann nur gewünscht werden, dass die Notwendigkeit von hierarchischen Entscheidungen weiter abnimmt, so dass die am Verfahren beteiligten Professionen nicht nur im Rahmen eines äußeren, vom Gesetzgeber erzwungenen Einvernehmens zusammenwirken, sondern dieses Zusammenwirken auch von einer inneren Haltung, die den Umgang der Professionen miteinander widerspiegelt, geprägt ist. Dass sich hier gegebenenfalls eine neue Streitkultur weiter ausbilden und im gemeinsamen Tun noch verfeinern darf, ist unbestritten. Bereits jetzt ist es aber sicherlich im Ergebnis für die betroffenen Familien, aber auch die Verfahrensbeteiligten ein Segen, dass das Kindschaftsrecht vom Gebot der Beschleunigung und des wertschätzenden und kooperativen Miteinander geprägt ist.

Rechtsanwältin Martina Ammon

Fachanwältin für Familienrecht, Mediatorin, München